

PRESSEINFORMATION

27. März 2020

Corona-Krise: Bundes- und Länderförderer starten Hilfsprogramm für die Film- und Medienbranche

Die Corona-Krise stellt die gesamte Film- und Medienbranche vor existenzielle Herausforderungen. Um die Branche mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln bestmöglich zu unterstützen, haben die **Bundes- und Länderförderer** ein gemeinsames Hilfsprogramm mit Maßnahmen für die Bereiche Produktion, Verleih und Kino entwickelt, das schnell und unbürokratisch umgesetzt werden soll.

Das Hilfsprogramm umfasst ein Gesamtvolumen von 15 Mio. Euro und wird gemeinsam getragen von den Länderförderern **FilmFernsehFonds Bayern (FFF)**, **Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein (FFHSH)**, **Film- und Medienstiftung NRW (FMS)**, **HessenFilm**, **Medienboard Berlin-Brandenburg (MBB)**, **Medien- und Filmgesellschaft Baden-Württemberg (MFG)**, **Mitteldeutsche Medienförderung (MDM)**, **nordmedia** sowie der **Filmförderungsanstalt (FFA)** und der **Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)** mit **DFFF**, **Kultureller Filmförderung**, **GMPF**.

Das Hilfsprogramm bezieht sich auf von verschiedenen Fördereinrichtungen gemeinsam geförderte Projekte und soll dort greifen, wo alle anderen im Kontext der Corona-Krise ergriffenen Hilfsmaßnahmen und Förderprogramme des Bundes und der Länder nicht in Anspruch genommen werden können.

„Es freut mich sehr, dass die Filmförderer von Bund und Ländern sich angesichts der Corona-Krise so schnell und solidarisch auf ein gemeinsames unbürokratisches Hilfsprogramm für die Film- und Medienbranche verständigen konnten, das in den kommenden Wochen und Monaten wesentlich dazu beitragen kann, größeren Schaden von Projekten und Produktionsunternehmen abzuwenden“, so Thomas Schäffer, Geschäftsführer der nordmedia Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen Bremen mbH.

Das Hilfsprogramm tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Die einzelnen Maßnahmen des Hilfsprogramms entnehmen Sie bitte dem **Anhang**.

Über nordmedia

Fördern - Vernetzen - Entwickeln! Diese Begriffe bilden in Kurzform den Kern der Aktivitäten der nordmedia. Seit 2001 gestaltet nordmedia als zentrale Medien-Fördereinrichtung für Niedersachsen und Bremen den Ausbau und die Entwicklung der Medienbranche in den beiden norddeutschen Bundesländern. Im Geschäftsbereich Film- und Medienförderung wird die Vergabe der Fördermittel nach kulturwirtschaftlichen Kriterien strukturiert, organisiert und begleitet. Im Bereich der Medien und Medienentwicklung initiiert und betreibt nordmedia Netzwerke für die Branchenakteure und organisiert in Kooperation mit Partnern regionale und überregionale Veranstaltungen im Besonderen zu technologisch getriebenen innovativen Entwicklungsfeldern.



Hilfsprogramm der Bundes- und Länderförderer für die Film- und Medienbranche

Die **Bundes- und Länderförderer** haben ein gemeinsames Hilfsprogramm für in der Regel gemeinschaftlich geförderte Projekte mit Maßnahmen in den Bereichen Produktion, Verleih und Kino entwickelt.

Das Hilfsprogramm tritt mit Veröffentlichung in Kraft und umfasst folgende Maßnahmen:

Im Bereich Produktion

- Hilfen für Projekte mit geplantem Produktionsbeginn bis zum 30.06.2020, für die bis zum 18.03.2020 bereits eine schriftliche Förderzusage bzw. ein Bewilligungsbescheid vorlag
- Verzicht auf Rückforderung bereits ausgezahlter, zweckgemäß verausgabter Mittel bei pandemie-bedingtem Abbruch der Dreharbeiten
- Sonderhilfen für Mehrkosten bei pandemie-bedingter Unterbrechung und Verschiebung von Dreharbeiten
- Mehrkostenförderung als bedingt-rückzahlbares zinsloses Darlehen, Nachbewilligungen der BKM werden als Zuschüsse ausgereicht
- (Teil-)Verzicht auf Eigenanteil im begründeten Fall
- Regionaleffekte auf Mehrkostenförderung nur soweit möglich und wirtschaftlich sinnvoll
- Zur Finanzierung der Maßnahmen wird ein virtueller Fonds in Höhe von 10 Mio. Euro gebildet werden, zu dem Bundes- und Länderförderer anteilig beitragen.
- Die Mehrkosten können bis zu 30% der ursprünglich kalkulierten, anerkennungsfähigen Herstellungskosten des deutschen Produzenten gefördert werden. Die Berechnungsgrundlage erfolgt unter Abzug der anteiligen Senderbeteiligung. Die Förderung der Mehrkosten werden die projektbeteiligten Förderer in der Regel bis max. 30% ihrer ursprünglichen Fördersumme tragen.
- Allen projektbeteiligten Förderern ist zeitgleich ein gleichlautender Antrag vorzulegen. Der Hauptländerförderer wird für die anderen beteiligten Länderförderer eine Plausibilitätsprüfung der Mehrkosten vornehmen. Die Auszahlung erfolgt in zwei Raten, 80 % nach Plausibilitätsprüfung und 20 % nach Prüfung der Schlussabrechnung.
- Sperrfristen sollen reduziert werden können, wenn die Partner hierüber Einvernehmen erzielen.



Im Bereich Verleih

- Hilfen für Filme mit geplantem Kinostart bis 30.06.2020, für die bis zum 18.03.2020 eine schriftliche Förderzusage vorlag
- Verzicht auf die Rückforderung bereits ausgezahlter, zweckgemäß verausgabter Mittel bei pandemie-bedingter Nicht-Herausbringung
- Sonderhilfen für Mehrkosten durch pandemie-bedingte Verschiebung der Herausbringung
- Mehrkostenförderung als bedingt rückzahlbares zinsloses Darlehen, Nachbewilligungen der BKM werden als Zuschüsse ausgereicht
- (Teil-)Verzicht auf Eigenanteil im begründeten Fall
- Regionaleffekte auf Mehrkostenförderung nur soweit möglich und wirtschaftlich sinnvoll
- Zur Finanzierung dieser Maßnahmen werden ebenfalls virtuell 3 Mio. Euro zur Verfügung gestellt, die von Länderförderungen, FFA und BKM anteilig getragen werden.
- Eine Deckelung der Mehrkosten erfolgt bei 50 % der ursprünglich kalkulierten anererkennungsfähigen Kosten.
- Die Förderung der Mehrkosten werden die projektbeteiligten Förderer in der Regel bis max. 30% ihrer ursprünglichen Fördersumme tragen.
- Allen projektbeteiligten Förderern ist zeitgleich ein gleichlautender Antrag vorzulegen. Der Hauptländer-förderer wird für die anderen beteiligten Länderförderer entsprechend eine Plausibilitätsprüfung der anererkennungsfähigen Mehrkosten vornehmen. Die Auszahlung erfolgt in zwei Raten, 80 % nach Plausibilitätsprüfung und 20 % nach Prüfung der Schlussabrechnung.
- Sperrfristen sollen reduziert werden können, wenn die Partner hierüber über Einvernehmen erzielen.

Im Bereich Kino

- Stundung offener FFA-Abgabebzahlung und Darlehensforderungen ab Inkrafttreten des Programms,
- sowie Einzelmaßnahmen der Länderförderer wie die Erhöhung der Kinoprogrammpreis-Prämien u.ä.

Alle Maßnahmen stehen unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel und der Zustimmung der jeweils zuständigen Gremien bzw. zu beteiligenden Stellen.

